

**GEMEINDEAMT
ENGERWITZDORF**
Pol. Bez.: Urfahr-Umgebung
Tel. Nr. 07235-2307-0

11.1.1990

Zl. 030-4/35-1975 Pl

Bauvorhaben auf Grundstück Nr. 398/5,
EZ. 174, KG. Niederkulm;
Benützungsbewilligung

Verwaltungsabgabe
von S 180,- entrichtet
26.2.90 F

B E S C H E I D

Aufgrund des Ansuchens vom 18.3.1981 und nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 20.11.1989 durchgeführten Lokalaugenscheines wird Herrn und Frau

Manfred u. Silvia Enzenhofer, Wanderweg 4, 4210 Engerwitzdorf
gemäß § 57 Abs. 6 der Oö. Bauordnung, LGBL. Nr.35/1976 idGF. die

I. GESAMTBENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

für Zubau von Wohnräumen

auf Grundstück 398/5, EZ. 174, KG. Niederkulm, unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Dachboden über der Aufstockung der Garage ist mit einer nach außen aufschlagenden Brandschutztüre T 30 abzusichern oder die Dachschrägen mit Brandschutzplatten F 30 zu verkleiden, wobei eine brandhemmende Trennung auch vom Spitzboden zu erfolgen hat.

*erh. H. Jd. m. Fr. Enzenhofer
17.12.89 PE*

Die Auflagen sind bis ⁹⁰30.4.1989 zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen ist dem Gemeindeamt Engerwitzdorf **anzuzeigen**.

II. Kosten:

Die Kommissionsgebühren betragen für die an der Bauverhandlung beteiligten 2 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von 1 angefangenen halben Stunde gemäß § 3 Z. 1 lit. c der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1983, LGBL.Nr.6/1983	S	120,--
Bundesstempelgebühr	S	120,-
Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Teil B Tarifpost G 24 a der Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1986 LGBL.Nr. 63/1986	S	180,--
Gesamt	S	420,--

Diese Beträge sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

B E G R Ü N D U N G

Beim Lokalausweis über Ihr Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung über das gegenständliche Bauvorhaben wurde umseitiger Mangel festgestellt.

Der festgestellte Mangel hindert zwar nicht die Erteilung der Benützungsbewilligung, dessen Behebung war aber unter Fristsetzung aufzutragen.

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Engerwitzdorf eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

Ergeht an:

Herrn u. Frau Manfred u. Silvia Enzenhofer, Wanderweg 4, 4210

Finanzamt Urfahr, Kaarstraße 21, 4040 Linz

Vermessungsamt Linz, Prunerstraße 5, 4020 Linz

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

